



Öffentliche Bekanntmachung

Zweckverband Musikschule Bad Buchau / Bad Schussenried

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.11.2023

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ - in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat die Verbandsversammlung am 29.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	43,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	63,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	74,00 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Reisekostenvergütung

(1) Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Verbandsgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen

des Landesreisekostengesetzes. Dies gilt nicht, wenn die Entfernung von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 10 Kilometer beträgt.

(2) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 4 Aufwandsentschädigungen

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 2.500 €. Damit sind auch seine Ansprüche nach den §§ 1 und 2 abgegolten; für Verrichtungen außerhalb des Dienst- bzw. Wohnorts erhält er Reisekostenvergütungen nach § 3.

(2) Der 1. und 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 500 €. Ihre Ansprüche nach den §§ 1 - 3 für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung bleiben unberührt.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Verbandsvorsitzenden erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Bad Buchau, den 29.11.2023

Gez. Peter Diesch
Verbandsvorsitzender